

Infoblatt Herstellung von Bio-Kosmetika



Mit 1.5.2017 wurde das Codex-Kapitel A8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ des Österreichischen Lebensmittelbuches wegen einer rechtlichen Neuorganisation der Kontrollen in Österreich durch die Richtlinie „Biologische Produktion“, Abschnitt Biokosmetika abgelöst. Darin geregelt sind die Herstellung und Kennzeichnung von Biokosmetika.

Weitere gesetzliche Grundlagen sind (gelten für alle kosmetischen Mittel):

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) BGBl. I Nr.13/2006 idgF.
- Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 330/2013
- Kosmetik-Claims-Verordnung (EU) Nr. 655/2013
- Österreichisches Lebensmittelbuch
- Sowie ÖNORMEN bzw. CEN/ISO-Normen

Folgende Punkte sind bei der Herstellung von Biokosmetik zu beachten:

Erlaubte Bestandteile von Biokosmetika

Natürliche Stoffe oder Gemische landwirtschaftlichen Ursprungs

- Pflanzliche und tierische Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs
 - Allgemeines:
 - Bestandteile müssen „Bio“ sein (gemäß Verordnung (EU) 2018/848), wenn sie zur Berechnung des Bio-Anteils herangezogen werden (mind. % Anteile an Bio-Rohstoffen siehe Abschnitt „Berechnung des Bioanteils“).
 - Ein biologischer Bestandteil darf nicht zusammen mit dem gleichen konventionellen Bestandteil im Erzeugnis eingesetzt werden.
 - Es dürfen keine Pflanzen eingesetzt werden, die vom Aussterben bedroht sind (Ausnahme: genehmigte Wildsammlungen).
 - Es dürfen nur Bestandteile von Nutztieren verwendet werden.

- Erlaubte Gewinnungs- und Verarbeitungsmethoden
 - Physikalische Methoden: Extraktion mit natürlichen Extraktionsmitteln, Zerkleinerung, Trocknung, Destillation, Sublimation, Pressung, Adsorptive Verfahren, Ausfrieren, Filtration, Siebung, Zentrifugation
 - Chemische Methoden: Nur Hydrolyse, Veresterung, Umesterung, Hydrierung (nur Reduktion von Fettsäuren zu Fettalkoholen) und Glycosidierung von folgenden Stoffen: Fette, Öle, Wachse, Phospholipide, Lanolin, Saccharide (Mono-, Oligo-, Polysaccharide), Proteine, Lipoproteine sind bei der Herstellung von Bio- Kosmetika erlaubt

Natürliche Stoffe oder Gemische nicht landwirtschaftlichen Ursprungs

- Wasser
 - Nur Trinkwasser darf eingesetzt werden.
 - Eine Behandlung des Wassers im Zuge des Produktionsprozesses durch Zugabe chemischer Substanzen (z.B. Chlorierung, Ozonisierung) oder Methoden, wie ionisierende Strahlung und elektrochemische Behandlungen dürfen nicht angewendet werden.
- Mineralstoffe
 - Nur natürlich vorkommende Mineralien, die durch physikalische Verfahren gewonnen werden, dürfen verwendet werden (siehe oberhalb „erlaubte physikalische Gewinnungs- und Verarbeitungsmethoden“).

Stoffe oder Gemische synthetischen Ursprungs

- Riech- und Aromastoffe
 - Nur jene Riech- und Aromastoffe, die der internationalen Norm ISO 9235 entsprechen, dürfen eingesetzt werden. Sowie die darin genannten Stoffe, die durch physikalische Methoden (z.B. Destillation, Pressung) isoliert werden, sind erlaubt.
 - Synthetische ätherische Öle sind nicht erlaubt.

Konservierungsmittel

- Erlaubte Stoffe: Ameisensäure, Benzoesäure und ihre Salze und Ethylester, Benzylalkohol, Dehydracetsäure und ihre Salze, Propionsäure und ihre Salze, Salizylsäure und ihre Salze, Sorbinsäure und ihre Salze
- Salze (von den oben angeführten Säuren) sind mit folgenden Kationen zulässig: Natrium, Kalium, Ammonium und Ethanolammonium, Calcium und Magnesium

Hinweis: Achtung auf vorkonservierte Bestandteile, dass Grenzwerte und Deklaration hinsichtlich Konservierungsstoffe eingehalten werden.

Berechnung des Bioanteils

Grundvoraussetzung

- Es müssen mind. 95 Gewichtsprozent der natürlichen Stoffe und Gemische landwirtschaftlichen Ursprungs aus biologischer Produktion stammen.
- Das Produkt muss den biologischen Mindestanteil je nach Produktkategorie enthalten (siehe anschließende Tabelle).

<i>Kategorie</i>	<i>Biologischer Mindestanteil in Gewichtsprozent bezogen auf das Fertigprodukt</i>
Öle/wasserfreie Reinigungs- und Pflegeprodukte	90
Parfums/Eau de Parfum/Eau de Toilette	60
Emulsionen zur Hautpflege (W/Ö)	30
Deodorants und Antitranspirantien	20
Emulsionen (Ö/W) und Gele zur Hautpflege	20
Haarbehandlungsmittel	20
Tensidhaltige Reinigungsprodukte	20
Zahn- und Mundpflege	20
Seifen	20
Wässer	20
Produkte mit einem Mineralstoffgehalt größer 80 %	10

Hinweis: Wasser und Mineralstoffe werden in der Berechnung des Bio-Mindestanteils nicht berücksichtigt und unterliegen keiner Vorgabe / Einschränkung.

Kennzeichnung

Kennzeichnung von Kosmetika mit einem Anteil über 95% landwirtschaftlichen Ursprungs

- Unter der Voraussetzung, dass mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs aus biologischer Produktion stammen und diese den biologischen Mindestanteil lt. Tabelle enthalten, können Verkehrsbezeichnungen wie „biologisch“, „ökologisch“, „Bio“ oder „Öko“ verwendet werden.

Kennzeichnung von Kosmetika mit einem Anteil unter 95% landwirtschaftlichen Ursprungs

- Der Gesamtanteil biologischer Bestandteile an der Summe landwirtschaftlicher Bestandteile ist in Gewichtsprozent anzugeben.
- Die Bio-Auslobung darf nur im Zutatenverzeichnis verwendet werden.

In beiden oben genannten Fällen muss die Kontrollstellennummer entweder in Form des Wortlauts (AT-BIO-501) oder SLK-Logos angebracht werden.

Zusätzlich muss der Hinweis angebracht werden, dass die Kosmetika nach Richtlinie biologische Produktion hergestellt wurden (z.B. hergestellt gemäß Richtlinie biologische Produktion, Abschnitt Biokosmetika), dies gilt auch für Werbebroschüren oder die Homepage.

Kontrolle

- Nach Abschluss eines Kontrollvertrags mit einer akkreditierten Bio-Kontrollstelle wird die Erstinspektion und in den Folgejahren mindestens eine Kontrolle pro Jahr durchgeführt.
- Details zur Kontrolle siehe auch im Merkblatt: „Allgemeine Hinweise für Produktionsbetriebe, die biologische Produkte herstellen“.

SLK GesmbH
Kleßheimer Straße 8a
5071 Wals
Internet: www.slk.at

Tel: +43 (0) 662 / 649483-0
Fax: +43 (0) 662 / 649483-19
E-Mail: office@slk.at